Abwägungstabelle

(Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)

Verfahren: 83. FNP-Änderung "Zentraldeponie Leppe/Metabolon - Ost"

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 09.01.2024 bis 09.02.2024

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Umicore Mining Heritage GmbH	08.01.2024	(…) wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 8.1.2024 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass für das oben genannte Planungsvorhaben aufgrund der uns vorliegenden Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der langen Bergbautradition in dieser Region die Möglichkeit einer (z.B. in Grubenplänen nicht eingezeichneten oder von Dritten illegal betriebenen) bergbaulichen Tätigkeit, auch unsererseits, nie mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Mit obiger Aussage übernehmen wir daher keine Gewähr für das Nichtvorliegen von Risiken, die mit bergbaulichen Tätigkeiten zusammenhängen. Unsere Auskunft erfolgt unentgeltlich und als reine Gefälligkeit. Es kommt ausdrücklich kein Auskunftserteilungsvertrag zustande. Für die Richtigkeit der von uns erteilten Auskünfte übernehmen wir keine Haftung. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Es werden von der Fa. Umicore Mining Heritage GmbH auch in Zukunft keine bergbaulichen Tätigkeiten mehr stattfinden. (…) „…Unsere Antwort im Anhang zur 83. FNP-Änderung deckt auch gleichzeitig Ihre Anfrage vom gleichen Tag zum Bebauungsplan Nr. 65 ab.“ (…)	Im Flächennutzungsplan wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer:innen sowie die Genehmigungsbehörden zu informieren und z.B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und möglichen Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen. Die Hinweise sind dann in den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigung zu berücksichtigen. Daher wird in die Begründung zur 83. FNP-Änderung auf die möglichen, bergbaubedingten Beeinträchtigungen hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

2	FB Feuerschutz, Friedhofs- und Personenstands-wesen	09.01.2024	(…) hierzu darf ich darauf hinweisen, dass im Zuge der Bauleitplanung die erforderliche Löschwasserversorgung nach §3 Abs. 2 Satz 2 BHKG als besondere Löschwasser-versorgung (Eigentümer usw.) sicherzustellen ist.	Die gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BHKG den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung wird mit einer eigenen Löschwasservorhaltung und Brauchwasserversorgung auf dem gesamten Gelände der Zentraldeponie Leppe sichergestellt. Über einen Löschwasserteich, mehrere Vorlagebehälter und Unterflur-/ Hydranten wird die Löschwasservorhaltung auf dem Gelände sichergestellt. Für den Geltungsbereich liegt demnach eine Löschwasserversorgung vor. Die Sicherstellung der ausreichenden Menge an Löschwasser sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Entfernung zum nächsten Hydranten ist Gegenstand der Genehmigungsplanung. Ein entsprechender Hinweis zur Genehmigungsgrundlage wird im verbindlichen Bauleitplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	PLEdoc GmbH	10.01.2024	(…) dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Keine Abwägung erforderlich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			▪ Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
4	Bezirksregierung Köln	16.01.2024	(…) Die konkreten Anlagen Genehmigungen gem. BauG bzw. BImSchG und die abfallrechtlichen Standortgenehmigungen, werden in Abhängigkeit und unter Vorrang der deponiespezifischen Rahmenbedingungen, zeitlich befristet. Die jeweilige zeitliche Befristung ergibt sich u. a. aus den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses i.V.m. den Vorgaben der Deponieverordnung. In den textlichen Festsetzungen 1.2 zum (Vor-)Entwurf Bebauungsplan Nr. 65 „Zentraldeponie Leppe / Metabolon – Ost“ der Anlage 2 zum Beteiligungsschreiben vom 05.01.2024 sind dementsprechende Festlegungen zur Zulässigkeit vorgesehen: „Die unter Pkt.1.1 aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB so lange zulässig, soweit die Nutzung abfallrechtlich zulässig ist. Als Nachnutzung wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rekultivierungsbegrünung“ gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.1980 (Hinweis: nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB) festgesetzt.“ Inwiefern die Notwendigkeit besteht, im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans diese zeitlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, ist von der Gemeinde Lindlar im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu entscheiden. Bei Berücksichtigung der v. g. Rahmenbedingungen bestehenden keine grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 - Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost.	Anregungen zu Festsetzungen im Vorentwurf BP Bebauungsplan Nr. 65 „Zentraldeponie Leppe/ Metabolon – Ost“ sind nicht Bestandsteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Der Flächennutzungsplan kennt als Planungsinstrument die zeitliche Befristung nicht. Nach § 9 Abs. 2 BauGB beschränkt sich diese Möglichkeit auf Festsetzungen im Bebauungsplan. Die zeitlichen Rahmenbedingungen sind in der Planfeststellung abschließend normiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

			Hinweis: Im Anschreiben der Gemeinde Lindlar zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Betreff irrtümlich „ehem." angegeben. Solange der Planfeststellungsbeschluss Geltung hat, handelt es sich um eine Deponie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
5	Aggerverband	22.01.2024	(…) dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach befindet und ist im derzeit gültigen Netzplan nicht enthalten. Dass die Fläche zur Kläranlage Bickenbach zugehörig ist, haben sie richtig beschrieben. Jedoch kann ohne Angaben über die Menge des neu anfallenden Schmutzwassers aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Des Weiteren bitte ich darum, dass die Fläche bei Neuaufstellung des Netzplanes mit eingearbeitet werden muss. Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung teile ich Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Gebiet der Flächennutzungsplanänderung keine Gewässer befinden, so dass der Bereich Fließgewässer des Aggerverband ggf. nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung betroffen ist. Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 — Zentraldeponie Leppe / Metabolon-Ost vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die zukünftige Bodennutzung nur in ihren Grundzügen dargestellt. Die genaue Ermittlung der Abwassermengen obliegt den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Im Zuge der nächsten Aktualisierung des Netzplans wird der Planbereich berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	IHK Köln	22.01.2024	(…) Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt das Bauleitplanverfahren. :metabolon hat sich zu einem überregionalen Besuchermagneten für Umweltbildung und -forschung entwickelt.	Keine Abwägung erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Arnsberg	30.01.2024	Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Blei-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Biron" befindet. Letzte Eigentümerin dieses	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Bergwerksfeldes war die Erzbergbau Siegerland AG in Betzdorf. Diese Gesellschaft ist nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolgerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und ehemaligen Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH hatte als privates Unternehmen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung. Gleichwohl wird die Verwaltung der Gemeinde Lindlar im weiteren Verfahren eine entsprechende Anfrage an die Rechtsnachfolgerin stellen. Die Aussagen zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen werden zur Kenntnis genommen.	
8	Landesbetrieb Holz und Wald NRW	31.01.2024	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen beide o.g. Planentwürfe Bedenken. Meine Bedenken richten sich konkret gegen die noch nicht dargestellte Waldkompensation. Begründung: Im Plangebiet stockt auf den Grundstücken Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 und 3 Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Die Eingriffsfläche einschließlich Kompensationserfordernis werden in keiner Weise beschrieben, es wird lediglich	Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche bauliche Nutzungen lediglich vor. Erst mit Umsetzung der Planung, basierend auf den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), erfolgt ein Eingriff in Natur- und Landschaft. Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 65) im Parallelverfahren erarbeitet wird, erfasst und bewertet	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

			eine „Rekultivierungsbegrünung“ erwähnt. Angaben über die Ersatzaufforstungsfläche fehlen ebenso in Gänze. Meine Bedenken gelten in diesem Verfahren als ausgeräumt, wenn im Begründungsteil neben der Eingriffsfläche auch detaillierte Angaben über die Kompensationsfläche aufgenommen und dargestellt werden.	die voraussichtlichen planungsbedingten Eingriffe. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden geeignete Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planungsbereich beschrieben. Im Bebauungsplan Nr. 65 werden die erforderlichen Maßnahmen festgesetzt bzw. zugeordnet.	
		06.02.2024	Auf der betroffenen Fläche stockt derzeit Wald – soweit ich mich erinnere ca. 15 Jahre alt (aber nur aus der groben Erinnerung). Dementsprechend hat bereits eine Rekultivierung aus unserer Sicht stattgefunden. Nun folgt eine Änderung des BPlans und des FNPs aus der sich wiederum eine neue die Kompensation für Wald ergibt.	Auf die obige Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen. Die Beschreibung und Festlegung erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren (hier Bebauungsplan Nr. 65).	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
9	Oberbergischer Kreis	07.02.2024	**Landschaftspflege, Artenschutz:** <u>Landschaftspflege:</u> Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Zentraldeponie Leppe/ Metabolon-Ost“ dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) Nr. 3 „Zentraldeponie Leppe“ Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel ermittelt, vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern / Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.		Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

			Dieser kann über ein anerkanntes Ökokonto oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen Umfeld erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hin. Bei einer Abwicklung über ein anerkanntes Ökokonto, bitte ich im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), um Mitteilung der, nach Inkrafttreten bzw. Realisierung der Planung, durchgeführten Abbuchungen des externen Ausgleichs aus dem entsprechenden Ökokonto an das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität (61/2) des Oberbergischen Kreises. Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster ist jeweils konkret eine durchgeführte Maßnahme (Lage, Größe und Art) zu benennen, mit der die Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen kompensiert werden sollen. <u>Artenschutz:</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von europäischen Vogelarten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Ausführungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Nr. 65 ist ein entsprechender Hinweis über den zulässigen Zeitraum für die Baufeldräumung bereits berücksichtigt.	
			Umweltamt: <u>67/12 – Gewässerschutz:</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.	Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

			<u>67/ 23 – Bodenschutz und Altlasten</u> Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Zentraldeponie Leppe. Der Deponiekörper ist von der Sonderbaufläche jedoch nicht betroffen, sodass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die schutzwürdigen Böden sind gemäß den Ausführungen im „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 65“ der Gemeinde Lindlar vom 16.03.2023 auszugleichen. Zusätzlich weise ich bzgl. Der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgefährdungsgebiet liegt. <u>67/21 Immissionsschutz:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. (…)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 65 berücksichtigt. Hinsichtlich der Baugrundsicherheit wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren ein Hinweis zur Lage im Karstgefährdungsgebiet aufgenommen Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
			Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz: Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Sondergebiet (SO) mit Gewerbe min. 1600 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und künftigen Objekten auf für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach	Das Gelände der Zentraldeponie Leppe ist mit einer eigenen Löschwasservorhaltung und Brauchwasserversorgung ausgestattet. Über einen Löschwasserteich, mehrere Vorlagebehälter und Unterflur-/ Hydranten wird die Löschwasservorhaltung auf dem Gelände sichergestellt. Für den Änderungsbereich liegt demnach eine Löschwasserversorgung vor. Die Sicherstellung der ausreichenden Menge an Löschwasser sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Entfernung zum nächsten Hydranten ist Gegenstand der Genehmigungsplanung. Ein entsprechender Hinweis zur	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

			der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.	Genehmigungsgrundlage wird im verbindlichen Bauleitplan aufgenommen. Die Sicherstellung der Rettungsdienst- und Feuerwehrzufahrten ist ebenfalls Gegenstand der Genehmigungsplanung.	
			Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr: Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 – Zentraldeponie Leppe / Metabolon- Ost (hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	Rheinisch-Bergischer-Kreis	07.02.2024	**Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:** (…) <u>ÖPNV:</u> Die ÖPNV-Anbindung von :metabolon ist trotz der in jüngerer Vergangenheit erfolgten Anpassungen an der Linie 331 verbesserungswürdig. Insbesondere aus bzw. in Richtung der Lindlarer Ortsmitte ist sie als unzureichend zu bewerten, da die Linie 331 den Halt Lindlar Busbahnhof nicht anfährt, sondern in Richtung Frielingsdorf abzweigt. Je bedeutsamer und (auch touristisch) attraktiver der Standort wird, desto wichtiger wird eine hinreichende ÖPNV-Anbindung. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis als Anteilseigner des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist die Erreichbarkeit von :metabolon aus Richtung Lindlar von gesteigertem Interesse. Es wird daher angeregt, diesbezüglich eine Verbesserung der Anbindung anzustreben.	Das Plangebiet ist verkehrlich erschlossen und an den ÖPNV angebunden. Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung ist begrüßenswert, jedoch ist dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
			<u>Mobilität:</u> Die Stellungnahme des Sachgebietes ÖPNV wird unterstützt. Zusätzlich wird die Anbindung des Standortes für den Rad- und Fußverkehr durch den Bau der durch die	Das Gebiet ist wie in der Begründung dargestellt auch für den Rad- und Fußverkehr erschlossen. Der überregionale Agger-Sülz-Radweg und die genannten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

			Gemeinde Engelskirchen geplanten Neubauabschnitte zwischen: metabolon und Leppetal (L306) sowie zwischen Leppestraße und der Straße „Im Grengel“ in Engelskirchen als Teil des Agger-Sülz-Radweges erstmals verkehrssicher hergestellt. Der Bau dieser selbständig geführten Rad-/Gehwege wird im Sinne eines wichtigen Lückenschlusses innerhalb des überregionalen Gesamtprojektes Agger-Sülz-Radweg ausdrücklich befürwortet.	Ausbauabschnitte befinden sich nicht innerhalb der Änderungsbereiche und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	
11	Geologischer Dienst NRW	08.02.2024	(…) zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Baugrund** Im Plangebiet stehen Ton- und Sandsteine, örtlich auch verkarstungsfähige Kalksteine des Mitteldevons (Ohle- und Unnenberg-Schichten) an. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den mir vorliegenden Unterlagen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Eine objektbezogene Untersuchung des Baugrunds erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung und ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis in der Flächennutzungsplanung aufgenommen, um Eigentümer:nnen sowie die Genehmigungsbehörden über die eventuelle Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und möglichen Nutzungseinschränkungen bei Vorhaben zu informieren.	Die Hinweise werden berücksichtigt.